

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d87053ac-45bd-319f-bcc1-e79236f63a7b>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Wirbelschichtfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 415)
Amtliche Abkürzung	TRD 415
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Ausrüstung

Wirbelschichtfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 415) [\(1\)](#)[\(2\)](#)

Ausgabe Dezember 1996 (BArbBl. 12/1996 S. 51)

Zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 25. Juni 2001 (BArbBl. 8/2001 S. 108)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Hinweise auf einschlägige Vorschriften, Technische Regeln, Bestimmungen, Richtlinien und Normen	3
Bunker, Silos und Fördereinrichtungen	4
Brennstoffaufbereitungsanlage	5
Schutzmaßnahmen für Kohlenstaubbunker und Mahlanlagen	6
Brennstoffzuführung	7
Ausrüstung auf der Seite der Luftzufuhr	8
Feuerungsanlage	9
Allgemeines	10
Betriebsanleitung und Betriebsanweisung	11

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Erläuterungen	Anhang 1
Absperreinrichtungen an Fördersystemen, die mit der Brennkammer in direkter Verbindung stehen (Abschnitt 5.2.4, 5.3.6 , 7.1.3)	Anhang 2

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 6 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

[\(2\) Red. Anm.:](#) Die Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173) ist zum 01.01.2003 durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft getreten. Siehe jetzt BetrSichV.